

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten von [ANONYMISIERT]

betreffend „Kurt Meyer Amsterdam Trustee Account“

Geschäftsnummer: 708277/AV¹

Zugesprochener Betrag: 26 750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf Konten von [ANONYMISIERT].² Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das unveröffentlichte Konto von Kurt Meyer („der Kontoinhaber“), dessen Konto auf den Namen „Kurt Meyer Amsterdam Trustee Account“ lautete und für das [ANONYMISIERT] („zeichnungsberechtigte Partei [ANONYMISIERT]“) und [ANONYMISIERT] („zeichnungsberechtigte Partei [ANONYMISIERT]“) (zusammen „die zeichnungsberechtigten Parteien“) zeichnungsberechtigt waren, bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ Die Ansprecherin hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Sie hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“) eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 708277 versehen.

² Das CRT konnte kein Konto des Verwandten der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Die Ansprecherin sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte einen Eingangsfragebogen ein, in dem sie die zeichnungsberechtigte Partei [ANONYMISIERT] als ihren Stiefvater, [ANONYMISIERT], identifizierte, der in Berlin, Deutschland, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT], geborene [ANONYMISIERT], der Mutter der Ansprecherin, verheiratet war. Die Ansprecherin gab an, dass [ANONYMISIERT], der Jude war, als Börsenmakler tätig war und in der Sächsischen Strasse 4 in Berlin lebte. Die Ansprecherin gab an, dass [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] im Januar 1939 von Berlin nach Amsterdam, in die Niederlande, flohen. Die Ansprecherin gab an, dass sie bis Juni 1943 in der Milletstraat 29, in Amsterdam, lebten, von wo aus sie in das Durchgangslager Westerbork in den Niederlanden deportiert wurden. Die Ansprecherin erklärte, dass [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] im Februar 1944 nach Bergen-Belsen deportiert wurden, wo sie bis zur Befreiung des Lagers im April 1945 inhaftiert waren.

In einem Telefongespräch mit dem CRT am 4. April 2005 identifizierte die Ansprecherin den Kontoinhaber als den Bruder ihres Stiefvaters, [ANONYMISIERT], der ebenfalls in Berlin geboren wurde. Die Ansprecherin identifizierte noch die zeichnungsberechtigte Partei [ANONYMISIERT] als die Ehefrau von Kurt Meyer, [ANONYMISIERT]. Gemäss den Angaben der Ansprecherin lebte Kurt Meyer, der ebenfalls Jude war, bis Mitte 1938 in Amsterdam, als er und [ANONYMISIERT] nach Kalifornien, USA, auswanderten. Die Ansprecherin erklärte, dass Kurt Meyer und [ANONYMISIERT] eine Tochter hatten, mit der die Ansprecherin keinen Kontakt mehr hat. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 19. Februar 1923 geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten ein an die Bank gerichtetes Schreiben des Kontoinhabers, datierend vom 24. März 1938, das Unterschriftenproben des Kontoinhabers sowie der zeichnungsberechtigten Parteien enthält. Gemäss diesem Dokument war der Kontoinhaber Kurt Meyer, der in den Niederlanden, in Amsterdam, in der Heerengracht 545/549 wohnte. Dieses Dokument zeigt weiter, dass der Kontoinhaber dieses Konto als Treuhänder eröffnete und dass das Konto auf den Namen „Kurt Meyer Amsterdam Trustee Account“ lautete. Die Unterlagen zeigen weiter, dass die bevollmächtigten Parteien in Bezug auf das Konto Zeichnungsberechtigung hatten.

Die Bankunterlagen zeigen, dass es sich bei dem „Kurt Meyer Amsterdam Trustee Account“ um ein Kontokorrent handelte. Die Bankunterlagen zeigen weder, wann das vorliegende Konto eröffnet oder geschlossen wurde noch auf welchen Betrag sich das Kontoguthaben belief. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und schlossen daraus, dass es aufgelöst wurde. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber, die zeichnungsberechtigten Parteien oder ihre Erben das Konto selber geschlossen und das Guthaben erhalten haben.

Analyse des CRT

Identifikation der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name, der Wohnort und das Aufenthaltsland des Onkels der Ansprecherin stimmt mit dem unveröffentlichten Namen, Wohnort und Heimatland des Kontoinhabers überein. Zudem stimmen die Namen des Stiefvaters und der Tante der Ansprecherin mit den unveröffentlichten Namen der zeichnungsberechtigten Parteien überein.³ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die weiteren Ansprachmeldungen auf dieses Konto sich nicht bestätigten, da die Ansprecher ein anderes Aufenthaltsland als dasjenige des Kontoinhabers angaben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er ein deutscher Staatsbürger war, der zu einem bestimmten Zeitpunkt von Deutschland nach Amsterdam zog, und schliesslich in die USA auswanderte. Die Ansprecherin gab ebenfalls an, dass der zeichnungsberechtigte [ANONYMISIERT] ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, dass der zeichnungsberechtigte [ANONYMISIERT] Jude war und dass er im Juni 1943 von Amsterdam nach Westerbork und darauf im Februar 1944 nach Bergen-Belsen deportiert wurde.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie biographische Informationen eingereicht hat, die zeigen, dass der Kontoinhaber der Bruder des Stiefvaters der Ansprecherin war. Das CRT hält fest, dass die Ansprecherin unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über den Kontoinhaber identifizierte. Das CRT nimmt weiter zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber der Ansprecherin als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass die Ansprecherin mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie sie es in ihrem Eingangsfragebogen angegeben hat.

Verbleib des Guthabens

Das CRT stellt fest, dass die Bankunterlagen keine Angabe darüber enthalten, wann das Konto geschlossen wurde. Da der Kontoinhaber jedoch Mitte 1938 Amsterdam verliess und in die USA zog, ist es möglich, dass das Konto geschlossen wurde, als sich der Kontoinhaber ausserhalb des von Nationalsozialisten beherrschten Gebietes befand.⁴ Da die Unterlagen jedoch nicht zeigen,

³ Das CRT hält fest, dass [ANONYMISIERT] eine gebräuchliche Abkürzung von [ANONYMISIERT] ist.

⁴ Das CRT hält fest, dass die Nationalsozialisten am 9. Mai 1940 in die Niederlande einfielen und dass das Land am 14. Mai 1940 kapitulierte.

durch wen das Konto geschlossen wurde, und kein Datum der Schliessung des Kontos enthalten; da der zeichnungsberechtigte [ANONYMISIERT], der mit dem Kontoinhaber verwandt war, nach der Besetzung der Niederlande durch Nazideutschland, bis zu seiner Deportation in zwei Konzentrationslager, in Amsterdam verblieb, und da er sich unter solchen Umständen dem Druck der Nationalsozialisten gebeugt und sein Konto abgegeben haben könnte; da der Kontoinhaber weitere Verwandte in seinem Herkunftsland gehabt und sich deshalb dem Druck der Nationalsozialisten gebeugt und sein Konto abgegeben haben könnte, um die Sicherheit des zeichnungsberechtigten [ANONYMISIERT] oder anderer Verwandten zu gewährleisten; da der Kontoinhaber und seine Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über sein Konto einzuholen, nicht einmal zu dem Zweck, von den deutschen Behörden entschädigt zu werden, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben; und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (geänderte Version)(siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber, den zeichnungsberechtigten Parteien noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um den Bruder ihres Stiefvaters handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber, die zeichnungsberechtigten Parteien noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26 750.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihren Anspruch durchführen wird, um

festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
15 Juli 2005